

Neuerrichtung einer Deponie DK I am Standort der Deponie Kirchen-Wehbach

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß BaustellV

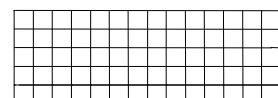
erstellt im Auftrag des
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen

von der

Ingenieurgruppe RUK GmbH

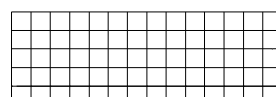
im Mai 2020

webu1802_Sigeplan_20200331_Bericht.docx



Inhaltsverzeichnis:

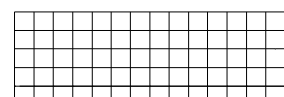
1	Veranlassung	1
2	Organisation des Arbeitsschutzes nach der Baustellenverordnung (BaustellV)	1
2.1	Vorankündigung	1
2.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)	2
2.3	Koordinierung	3
2.4	Anmerkungen zum vorliegenden SiGe-Plan	3
3	Allgemeine Angaben zum Standort und Bauvorhaben	4
3.1	Angaben zum Standort der Deponie	4
3.2	Angaben zum Bauvorhaben	5
3.3	Angaben zu den Projektbeteiligten	7
4	Beschreibung der Baumaßnahmen	9
4.1	Bauphasen der Deponieneruerrichtung	9
4.2	Arbeitsabläufe	12
4.3	Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe	14
5	Gefährdungen	15
5.1	Gewerkbezogene Gefährdungen	15
5.2	Gewerkübergreifende Gefährdungen	16
6	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen	16
6.1	Vermeidung und Verringerung der gewerkbezogenen Gefährdungen	16
6.2	Vermeidung und Verringerung der gewerkübergreifenden Gefährdungen	16
6.3	Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen	17
6.3.1	Verhaltensregeln	17



6.3.2	Sicherheitsvorkehrungen	17
6.3.3	Organisation der Rettungsmaßnahmen	18
6.3.4	Verhalten im Gefahrenfall	19
6.3.5	Verhalten bei Unfällen	19
6.3.6	Verhalten im Brandfall	19
6.4	Organisation des Baustellenbetriebes	20
6.4.1	Gefährdungsbeurteilungen	20
6.4.2	Sicherheitsfachkräfte	20
6.4.3	Arbeitsmedizin	20
6.4.4	Arbeitszeit	21
7	Arbeitsschutzbestimmungen	21
7.1	Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk (BGVR)	21
7.2	Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR	22
7.3	Berufsgenossenschaftliche Informationen - BGI	22
7.4	Weitere Vorschriften und Regeln	22
7.5	Gesetze und Verordnungen	23
7.6	Bausteine der BG Bau	24

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Tabellarischer Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Bauleistungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen



1 Veranlassung

Die Kreisverwaltung Altenkirchen (Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen) ist Genehmigungsinhaber und Betreiber, die Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG ist Betriebsführer und Grundstückseigentümer der vorhandenen Erd- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach in der Gemarkung Wehbach.

Es ist geplant, am Standort der genehmigten DK 0-Deponie eine Deponie der Deponieklasse I (DK I-Deponie) gemäß Deponieverordnung (DepV¹) neu anzulegen und mit allen hierfür erforderlichen Einrichtungen auszustatten. Als Baumaßnahme steht damit an:

Neuerrichtung der Deponie Kirchen-Wehbach der Deponieklasse DK I am Standort der genehmigten Deponie DK 0

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) zu befolgen.

2 Organisation des Arbeitsschutzes nach der Baustellenverordnung (BaustellV)

2.1 Vorankündigung

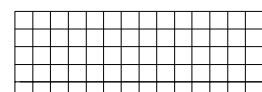
Gemäß BaustellV ("Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist") ist nach § 2 (Planung der Ausführung des Bauvorhabens) Absatz 2 für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

eine Vorankündigung mit Angaben nach Anhang I zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Die Voraussetzungen treffen auf die jeweiligen Bauabschnitte zu. Die Vorankündigung ist jeweils zu übermitteln und auf der Baustelle sichtbar auszuhängen.

¹ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV), Vollzitat: "Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist"

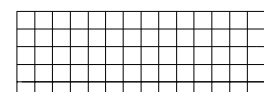


2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Gemäß BaustellV ist nach § 2 (Planung der Ausführung des Bauvorhabens) Absatz 3 für eine Baustelle, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden, vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 beschreibt die Anforderungen an Form und Inhalt des SiGe-Plans.

Der Anhang II enthält folgende besonders gefährliche Arbeiten, die wie folgt im Bauvorhaben auftreten können:

Besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II	Neuerrichtung der Deponie
1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,	Ja beim Bauabschnitt BA 1, Grube für Sickerwasserspeicherbecken
2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne der Biostoffverordnung oder b) Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, die eingestuft sind als - aa) akut toxisch Kategorie 1 oder 2, - bb) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch jeweils Kategorie 1A oder 1B, - cc) entzündbare Flüssigkeit Kategorie 1 oder 2, - dd) explosiv oder - ee) Erzeugnis mit Explosivstoff,	Nein
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern,	Nein
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,	Nein
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,	Nein
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,	Nein
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,	Nein
8. Arbeiten in Druckluft,	Nein
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,	Evtl. beim Bauabschnitt BA 1, Abtrag der Felsnase
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.	Ja beim Bauabschnitt BA 1, Stahlbetonkörper für Sickerwasser- und Oberflächenwasserspeicherbecken



Die Voraussetzungen treffen insbesondere für den Beginn der Ausbaustufe AS I zu, da hier neben dem Bauabschnitt BA 1 auch weitere Bautätigkeiten stattfinden (siehe Kapitel 4.1). Der SiGe-Plan ist für diese Baumaßnahme auf Grundlage der nächsten Planungsstufe (LP 5 Ausführungsplanung) zu konkretisieren (siehe Anmerkungen in Kapitel 2.4). Für die weiteren Bauabschnitte ist die Notwendigkeit des SiGe-Plans im Einzelnen zu überprüfen.

2.3 Koordinierung

Gemäß BaustellV §3 (Koordinierung) sind für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen (SiGe-Koordinator).

Die Voraussetzungen treffen zu, die Baumaßnahme ist durch einen SiGeKo zu betreuen.

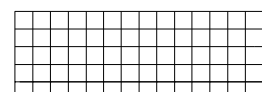
2.4 Anmerkungen zum vorliegenden SiGe-Plan

Das Bauvorhaben „Neuerrichtung der Deponie am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ umfasst verschiedene Ausbaustufen mit unterschiedlichen Bau- und Verfüllabschnitten, siehe Kapitel 4. Die einzelnen Bauleistungen wiederholen sich partiell, z.B. Basisabdichtung, Oberflächenabdichtung.

Der vorliegende SiGe-Plan stellt einen Rahmenplan für die gesamte Neuerrichtung der Deponie dar. Er ist zum gegebenen Zeitpunkt an die Maßnahmen des jeweiligen Bauabschnitts / der jeweiligen Baumaßnahme anzupassen und zu ergänzen.

Ein SiGe-Plan besteht üblicherweise aus mehreren Teilen:

- Bericht zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Vorschriften, Eckdaten und Zusammenhängen
Rahmenplan liegt vor, ist für konkrete Baumaßnahme zu konkretisieren
- Anlage 1: Tabellarischer Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Bauleistungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
Rahmenplan liegt vor, ist für konkrete Baumaßnahme zu konkretisieren
- Anlage 2: Räumliche Zuordnung der Arbeitsabläufe im Lageplan
ist für konkrete Baumaßnahme zu ergänzen
- Anlage 3: Zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe im Bauzeitenplan
ist für konkreten Bauabschnitt zu ergänzen.



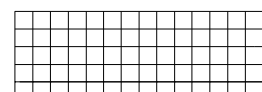
Sofern der Bauherr über sicherheitsrelevante Unterlagen verfügt, sind diese in der jeweils aktuellen Fassung zu befolgen. Dazu können beispielsweise gehören:

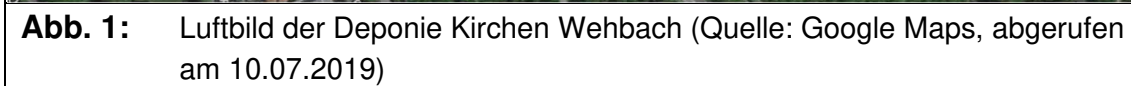
- Benutzungsordnung für Deponie, Wertstoffhof und Baustoffaufbereitungsanlage
- Alarm- und Meldeplan für Deponie, Wertstoffhof und Baustoffaufbereitungsanlage
- Feuerwehrplan für Wertstoffhof.

3 Allgemeine Angaben zum Standort und Bauvorhaben

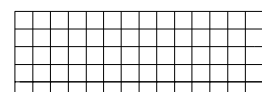
3.1 Angaben zum Standort der Deponie

Die Erdaushubdeponie Kirchen-Wehbach befindet sich in der Gemeinde Kirchen (Sieg) nördlich des Ortsteils Wehbach im Landkreises Altenkirchen im Norden von Rheinland-Pfalz. Die Deponie befindet sich auf einer ehemaligen Schlackehalde östlich der Landstraße L 280. Im Südosten der Deponie befindet sich eine Kleingartenanlage, im Nordwesten und Westen der Deponie befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung (Glückaufstraße und Koblenz-Olper-Straße). Der Standort der Deponie und der benachbarten Wohnbebauung ist in **Abbildung 1** dargestellt.





Die geplante Neuerrichtung der Deponie DK I dient, wie die bisherige Deponie, zur dauerhaften Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Eine Übersichtsdarstellung der Deponieabschnitte, der Altdeponie und der Neuerrichtung der DK I-Deponie kann der folgenden **Abbildung 2** entnommen werden.



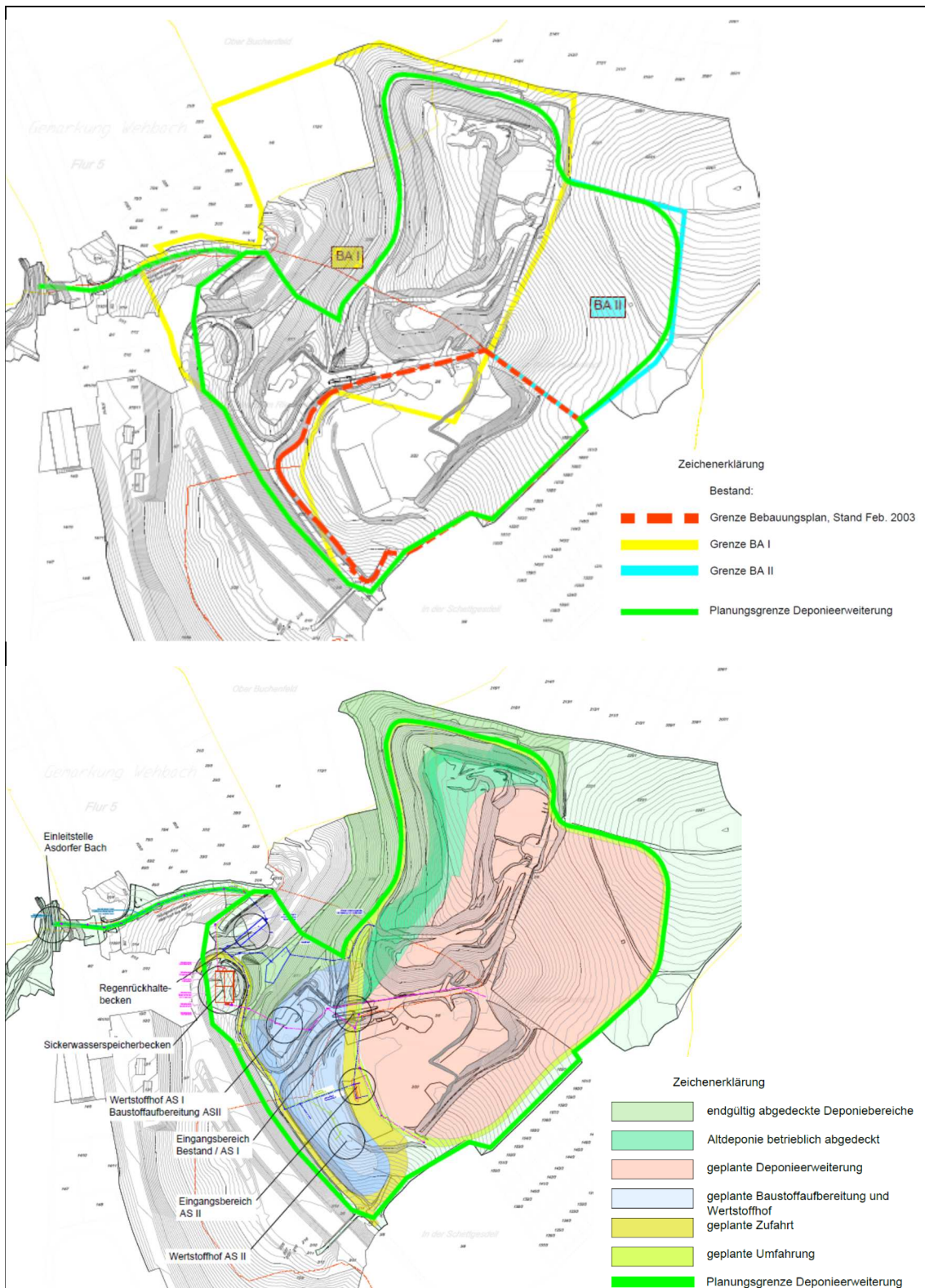
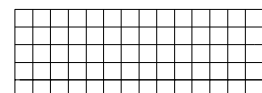


Abb. 2: Lageplan der Deponie Kirchen-Wehbach mit Deponieabschnitten, der DK 0-Altdeponie und der Neuerrichtung der DK I-Deponie



Die Neuerrichtung der DK I-Deponie umfasst in Abgrenzung zum aktuellen Genehmigungsstand (Planfeststellungsgrenze 2004, siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) drei Komplexe:

- Änderung der Deponie in Fläche und Höhe
- Änderung der Deponieklasse
- Umnutzung ausgewählter Flächen.

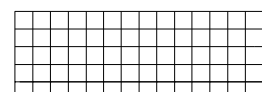
Die einzelnen Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge sind in Kapitel 4 genannt. Mit dem Beginn der Baumaßnahmen wird für das Jahr 2020/2021 gerechnet.

3.3 Angaben zu den Projektbeteiligten

Die Projektbeteiligten mit Angabe ihrer Funktionen sind nachfolgend aufgeführt:

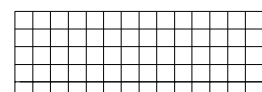
Funktion	Name, Anschrift und Ansprechpartner	Telefon/E-Mail
Genehmigungs-inhaber, Betreiber, Bauherr	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen Parkstr. 8 57610 Altenkirchen Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. Werner Schumacher	Tel 02681/81-3020 Werner.Schumacher@awb-kreis-ak.de
Betriebsführer, Auftragnehmer	Gebrüder Schmidt Bauunternehmen AG Siegentalstraße 33 57548 Kirchen-Freusburg Ansprechpartner: Herr Uwe Schmidt (Vorstand) Herr Dipl.-Ing. Markus Diederich Bauleitung: wird noch festgelegt	Tel 02741/6809-0 US@gebrueder-schmidt.de Tel 02741/6809-128 md@gebrueder-schmidt.de
Subunternehmer	wird noch festgelegt	

Genehmigungs-behörde	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 33 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kirchstraße 45 56410 Montabaur Ansprechpartner: Herr Wolfgang Beck	Tel 02602/152-112 Wolfgang.beck@sgdnord.rlp.de
----------------------	---	---



	Herr Gerold Leukel Herr Bruno Wirges	Tel 02602/152-145 Gerold.leukel@sgdnord.rlp.de Tel 02602/152-144 Bruno.wirges@sgdnord.rlp.de
Gewerbeaufsichtsamt	Regionalstelle Koblenz Kurfürstenstraße 12-14 56068 Koblenz Ansprechpartner: Herr Heiko Gräser	Tel 0261 120-2192 poststelle@sgdnord.rlp.de
Berufsgenossenschaft	BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Am Güterbahnhof 3 56070 Koblenz Prävention AMD der BG BAU GmbH	Tel 0261 88411-50 Tel 0261 88411-0

Planung / Bauoberleitung/ Örtliche Bauüberwachung	Ingenieurgruppe RUK GmbH Auf dem Haigst 21 70597 Stuttgart Herr Eckhard Haubrich	Tel 0711 / 90 678-10 haubrich@ruk-online.de
Landschaftsplanung	Roland Steinbach, Freier Landschaftsarchitekt bdla Zum Buschfeld 5 74613 Öhringen Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. (FH) Roland Steinbach	Tel 07941/959 955 info@steinbach-la.de
Sicherheits- und Gesundheits- schutzkoordination Ausführungsphase	Ingenieurgruppe RUK GmbH Auf dem Haigst 21 70597 Stuttgart Ansprechpartner: Frau Urban-Kiss Stellvertreter: Herr Haubrich	Tel 0711 / 90678-20 Tel 0711 / 90678-10
Fremdprüfung Geotechnik	wird noch festgelegt	
Fremdprüfung Kunststoffe	wird noch festgelegt	
Fremdprüfung Vermessung	wird noch festgelegt	



4 Beschreibung der Baumaßnahmen

Die detaillierte Beschreibung der Baumaßnahmen findet sich im Planung-Erläuterungsbericht des vorliegenden Antrags.

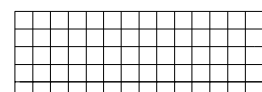
4.1 Bauphasen der Deponieneruerrichtung

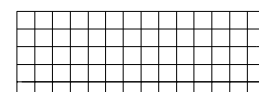
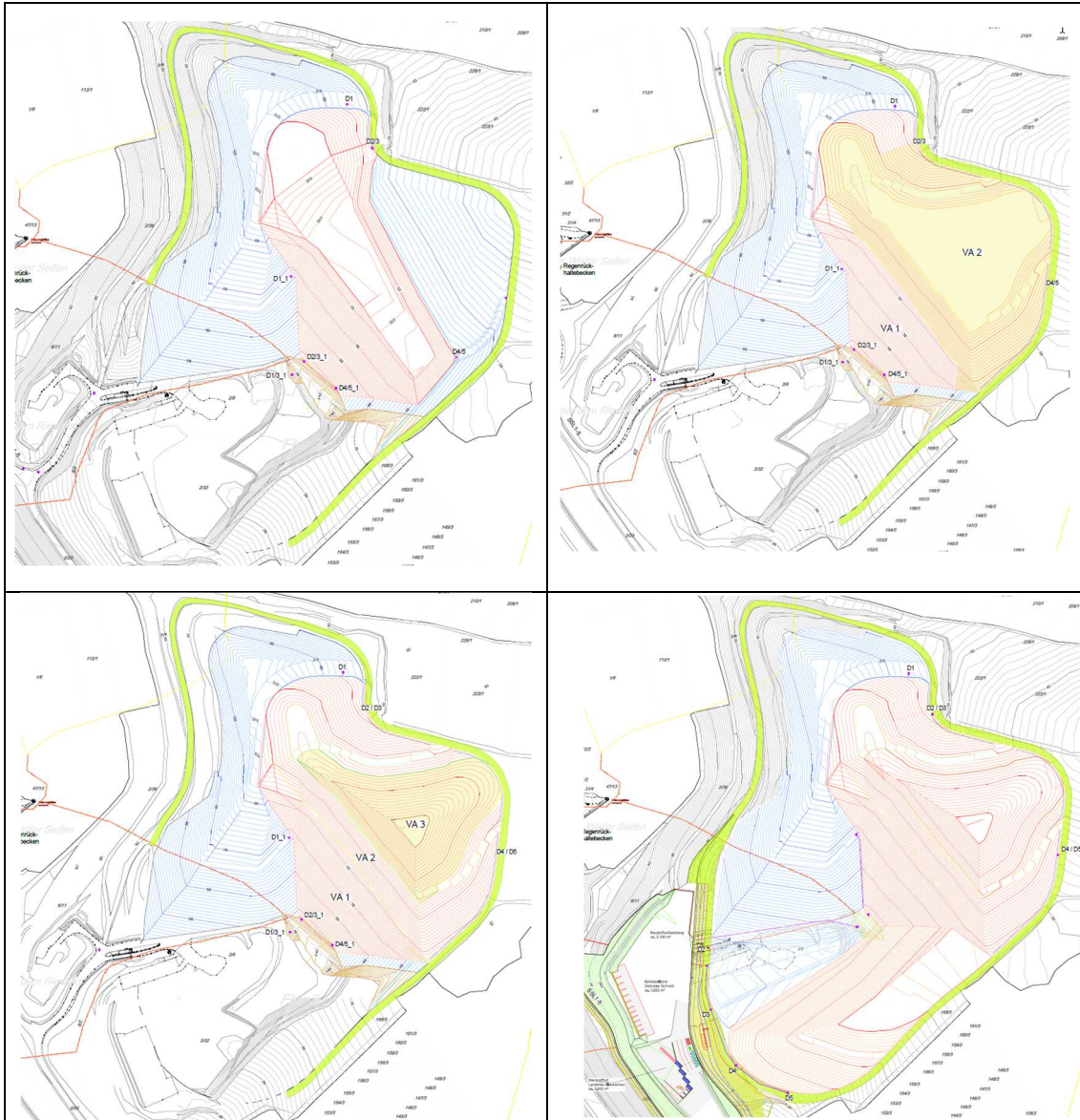
Die Neuerrichtung der DK I-Deponie wird in zwei Ausbaustufen (AS I und AS II) und verschiedenen Bauabschnitten der Deponie wie folgt realisiert. Die nachfolgende **Tabelle 1** stellt die Bau- und Betriebsphasen und die relevanten Randdaten für die Deponie in einer Übersicht zusammenfassend dar.

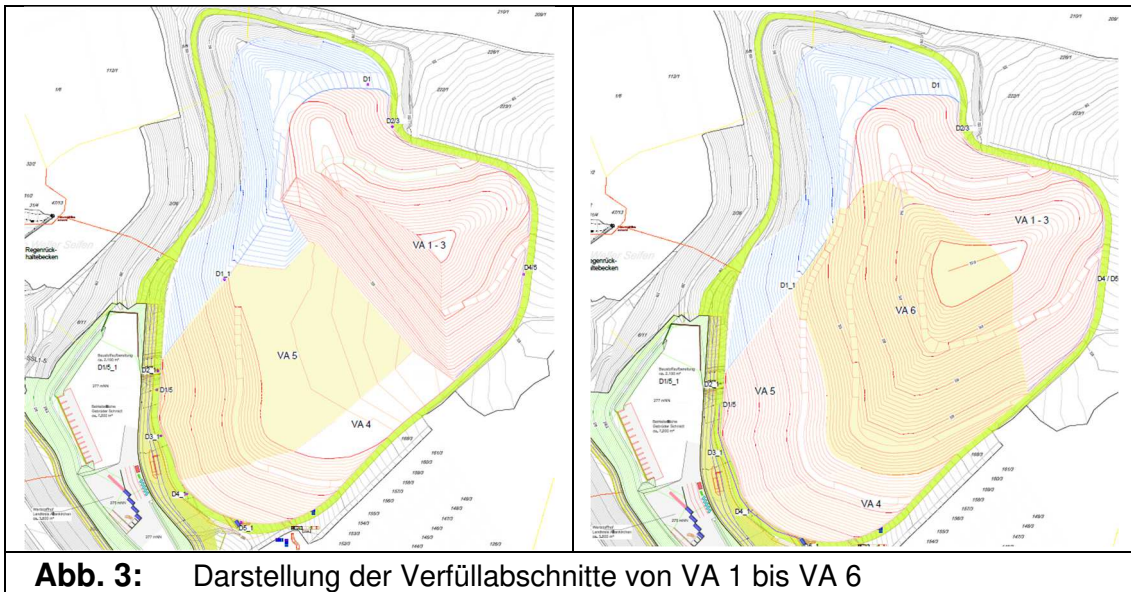
Ausbaustufe	Bauabschnitt Basisabdichtung	Grundfläche in [ha]	Verfüllabschnitt	Netto-Volumen in [m³]	Laufzeit in [a]	Bauabschnitt Oberflächenabdichtung	Grundfläche in [ha]
AS I	BA 1	2,9	VA 1	199.479	6		
	BA 2	1,6	VA 2	220.853	7		
			VA 3	54.754	2	OAD 1	2,52
AS II	BA 3	2,15	VA 4	142.964	5		
	BA 4	1,85	VA 5	290.982	10	OAD 2	1,69
			VA 6	417.750	14	OAD 3	4,77
Tab. 1: Übersicht Betriebsphasen und relevante Randdaten der Deponieneruerrichtung							

In **Abbildung 3** sind die einzelnen Verfüllabschnitte planerisch dargestellt, mit folgenden Erläuterungen:

- Verfüllabschnitte von VA 1 (links oben) bis VA 6 (rechts unten)
- Gelb dargestellt sind die jeweils aktuellen Verfüllabschnitte; abweichend stellen bei VA 1 und VA 4 die roten Bereiche den aktuellen Verfüllabschnitt dar.
- Rot dargestellt sind bei den übrigen Verfüllabschnitten die bereits verfüllten Abschnitte.

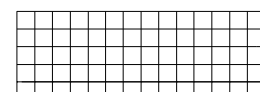






Die Ausbaustufen (AS I und AS II) enthalten im Einzelnen folgende Bauleistungen:

- Ausbaustufe AS I:
 - Bau der Deponieumfahrung
 - Profilierung der Aufstandsfläche, Bau der technischen Barriere und der Basisabdichtung in BA 1, später BA 2
 - Bau der jeweiligen Sickerwasserfassung und des Trenndamms
 - Bau der jeweiligen Oberflächenentwässerung
 - Bau des Sickerwasserabsetz- und -speicherbeckens und des Oberflächenwasserspeicherbeckens, zeitgleich zum BA 1
 - Bau der Wasserableitung von den Becken zum Vorfluter Asdorfer Bach, zeitgleich zum BA 1
 - Bau eines Wertstoffhofs auf der Fläche des bestehenden Holzlagers
[Achtung: der Wertstoffhof der AS I ist nicht Inhalt des vorliegenden Antrags, vielmehr wird hierzu ein gesonderter BlmSch-Antrag eingereicht. Der Wertstoffhof ist hier mit aufgeführt, da er bautechnisch und organisatorisch mit den sonstigen Bauarbeiten zusammenhängt.], voraussichtlich zeitgleich zum BA 1
 - Bau der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung in OAD 1.
- Ausbaustufe AS II:
 - Bau einer neuen Deponiezufahrt und eines neuen Deponieeingangsbereichs im Südosten der Deponie
 - Verlegung der Baustoffaufbereitung auf ein neu profiliertes Plateau im südwestlichen Bereich (Bereich des Wertstoffhofes in AS I)
 - Verlegung des Wertstoffhofs auf ein neu profiliertes Plateau westlich der neuen Deponiezufahrt

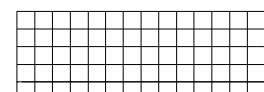


- Profilierung der Aufstandsfläche, Bau der technischen Barriere und der Basisabdichtung in BA 3, später BA 4
- Bau der jeweiligen Sickerwasserfassung
- Bau der jeweiligen Oberflächenentwässerung
- Bau der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung in OAD 2, später OAD 3.

4.2 Arbeitsabläufe

Die Arbeitsabläufe ergeben sich aus den genannten Bauleistungen wie folgt:

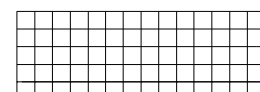
- Baustelleneinrichtung
- Vorarbeiten
 - beispielsweise Rodung der zu bebauenden Flächen
- Aufstandsfläche und Basisabdichtung
 - Profilierung der Aufstandsfläche
Die Profilierung bezieht sich auf den gewachsenen Boden innerhalb des Planungsgebietes, die Felskante im Bereich der Baustoffaufbereitung und einen Teil des bestehenden DK 0-Deponiekörpers. In diesen Teilbereichen erfolgt ein Ab- und Auftrag.
 - Basisabdichtung innerhalb des Planungsgebietes und auf einem Teil des bestehenden DK 0-Deponiekörpers
 - Technische Barriere in einer Mächtigkeit von 1 m mit $k_f \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s unter der Basisabdichtung
 - Basisabdichtung mit folgendem Aufbau (von unten nach oben):
 - mineralische Dichtung, $d = 0,52$ m, $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s
 - mineralische Entwässerungsschicht, $d = 0,50$ m
 - Geotextiles Trennvlies, 300 g/m².
 - Trenndamm
Der Trenndamm dient der Abtrennung des Bauabschnitts BA 1 von der weiter betriebenen Baustoffaufbereitungsanlage während der Ausbaustufe AS I. Der Trenndamm ist erforderlich, um das in den Bauabschnitten BA 1 und BA 2 anfallende Sickerwasser fassen zu können. Vor Beginn der Ausbaustufe AS II wird der Trenndamm zurückgebaut.
- Sickerwassersystem
 - Fünf Sickerwasserdrainageleitungen SD 1.1, SD 2.1, SD 3.1, SD 4.1 und SD 5.1 mit den jeweiligen Verlängerungen SD 2.2, SD 3.3, SD 4.2 und SD 5.2 integriert in die mineralische Entwässerungsschicht der Basisabdichtung. PE-HD-Rohrleitungen 2/3 geschlitz, d_a 450, SDR 7,4. Bau jeweils beim Bau der Basisabdichtung. Verlängerung beim Rückbau des Trenndamms für die Ausbaustufe AS II.
 - Sickerwassersammelleitungen:



- AS I: SL 1.2, SSL 2-5 und SSL 4-5 (SD 4.1 und SD 5.1 münden am Trenndamm in die SSL 4-5. SD 2.1, SD 3.1 und SSL 4-5 münden in SSL 2-5)
 - AS II: SL 1.3, SSL 1-2, SSL 3-5, SSL 4-5, SL 5.3, SSL 1-5 (SSL 1-2, SSL 3-5, SSL 4-5, SL 5.3 münden in SSL 1-5)
- Sickerwasserschächte
 - AS I: D 1, D 2/3 und D 2/3_1, D 4/5 und D 4/5_1, D 1/3_1
 - AS II: D 1_1, D 2_1, D 3_1, D 4_1, D 5_1, D 1/5_1
- Beim Bau der Basisabdichtung BA 3 (AS II) wird der Trenndamm teilweise zurückgebaut und die Sickerwasserleitungen SD 4.1 und SD 5.1 mit den Leitungen SD 4.2 und SD 5.2 verlängert. Weiter wird hierbei auch der Schacht D4/5_1 sowie die Leitung SSL 4-5 zurückgebaut. Mit dem Bau der Basisabdichtung BA 4 wird der restliche Trenndamm sowie die Schächte D 2/3_1 und D 1/3_1 zurückgebaut. Die Sickerwasserleitungen SD 2.1 und SD 3.1 werden mit den Leitungen SD 2.2 und SD 3.2 verlängert. Die Sickerwasserleitung SL 1.2 wird verlegt und über die Schächte D 1_1 und die Leitung SL 1.3 an den Schacht D2_1 angeschlossen.
- In den Plänen DKWE-4-04 und DKWE-4-05 ist das Sickerwasserfassungssystem im Grundriss für die Ausbaustufen AS I und AS II dargestellt.
- Sickerwasserspeicherbecken mit einem Volumen von 2.100 m³ bestehend aus Absetzschacht für Schwebstoffe, Speicherbecken mit zwei Kammern, Drosselschacht, Notüberlauf. Lage an der bestehenden Deponiezufahrt.
- Kanalsystem zwischen Sickerwasserspeicherbecken und Einleitstelle in den Asdorfer Bach
- Einleitstelle in den Asdorfer Bach
- Bedarfskonzept Sickerwasserreinigung: bauseitige Leistungen für Mietanlage zur Sickerwasserreinigung im Bedarfsfall
- Fassung von unverschmutztem Oberflächenwasser
 - Oberflächenwassergraben, Oberflächenwasserrinnen, Raubetrinnen, Rasenmulden entlang der Deponiewege und umlaufender Randgraben (Sohl-schalen) entlang der Umfahrungsstraße
 - Oberflächenwasserspeicherbecken mit einem Volumen von ca. 795 m³
 - Rinnen- und Kanalsystem zwischen Oberflächenwasserspeicherbecken und Einleitstelle in den Asdorfer Bach
 - Einleitstelle in den Asdorfer Bach
 - Kanalsystem und Einleitstelle gemeinsam für Sickerwasser und Oberflächenwasser
- Oberflächenabdichtung

Oberflächenabdichtung mit folgendem Aufbau (von unten nach oben):

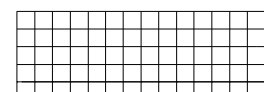
 - Ausgleichsschicht, d = 0,40 m
 - (gem. BQS 5-5) Auflagerschicht, d = 0,10 m



- Bentonitmatte
 - Sandschutzschicht, $d = 0,10 \text{ m}$
 - mineralische Entwässerungsschicht, $d = 0,25 \text{ m}$
 - geotextiles Trennvlies, 300 g/m^2
 - Rekultivierungsschicht, $d = 1,50 \text{ m}$
- Wegeföhrung
 - Umfahrungsstraße um die Deponie
 - Betrieblich angelegte Wege innerhalb der Deponie
 - Bermenweg in oberflächenabgedichteten Deponiebereichen
- Rekultivierung
 - Rekultivierung in oberflächenabgedichteten Deponiebereichen
- Wertstoffhof in Ausbaustufe AS I
 - Wertstoffhof auf der gegenwärtig als Holzlager genutzten Fläche mit zwei Ebenen. Anlieferung und Abwurframpe auf der oberen Ebene, Wertstoffcontainer und Schüttboxen für Sperrmüll und Grünschnitt auf der unteren Ebene
 - Wegebauarbeiten / Asphaltierung der Fläche
 - Infrastruktur mitsamt Oberflächen- und Schmutzwasserfassung.
- Deponiezufahrt in Ausbaustufe AS II
 - Deponiezufahrt von den vorhandenen Abfahrten von der L 280 zum Deponieeingangsbereich
 - Rückbau der alten Deponiezufahrt
- Deponieeingangsbereich in Ausbaustufe AS II
 - Eingangsbereich mit Waage und Betriebsgebäude
 - Wegebauarbeiten / Asphaltierung der Fläche, Umzäunung
 - Infrastruktur mitsamt Oberflächen- und Schmutzwasserfassung
 - Rückbau des alten Deponieeingangsbereichs
- Baustoffaufbereitungsanlage in Ausbaustufe AS II
 - Verlegung der Baustoffaufbereitungsanlage (Rückbau und Neuaufbau)
 - Wegebauarbeiten / Asphaltierung der Fläche, Umzäunung
 - Infrastruktur mitsamt Oberflächen- und Schmutzwasserfassung.
- Wertstoffhof in Ausbaustufe AS II
 - Verlegung des Wertstoffhofs (Rückbau und Neuaufbau)
 - Wegebauarbeiten / Asphaltierung der Fläche, Umzäunung
 - Infrastruktur mitsamt Oberflächen- und Schmutzwasserfassung.

4.3 Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe

Die räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe ist deswegen relevant, weil sich daraus sowohl gewerkinterne als auch gewerkübergreifende Wechselwirkungen ergeben, die zu Gefährdungen föhren können.



Unter Sicherheitsgesichtspunkten sind die Arbeitsabläufe zu betrachten, bei denen die räumliche und zeitliche Zuordnung zusammenfallen, d.h. „unterschiedliche Arbeiten zur gleichen Zeit am gleichen Ort“.

Räumliche und zeitliche Wechselwirkungen ergeben sich beispielweise bei

- Anlieferverkehr, da teilweise gleiche Transporttrassen genutzt werden wie für die Baustoffaufbereitungsanlage und ggf. Wertstoffhof sowie ab dem Bauabschnitt BA 2 für den Deponiebetrieb
- Bau der technischen Barriere und der Basisabdichtung, da die einzelnen Lagen in Einbauabschnitten hergestellt werden, so dass z.B. Material anfahren, Material verteilen und verdichten, Verlegearbeiten Geotextilien nebeneinander und zeitgleich stattfinden können
- Bau der Basisabdichtung und des Sickerwassersystems (Sickerwasserdrainageleitungen, -sammelleitungen und -schächte), da z.B. großflächiger Abdichtungsbau, kleinräumige Herstellung des Rohraufagers, Schweißen der Rohre und Verfahren an Zielposition nebeneinander und zeitgleich stattfinden können
- Bau der einzelnen Lagen der Oberflächenabdichtung, analog zum Bau der Basisabdichtung
- Vorbereitung der Ausbaustufe AS II, da Bau des neuen Deponieeingangsbereichs und Betrieb der Baustoffaufbereitungsanlage nebeneinander und zeitgleich stattfinden können
- Vorbereitung der Ausbaustufe AS II, da Baustoffaufbereitungsanlage und Wertstoffhof verlegt werden.

Die räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe ist im konkretisierten SiGe-Plan aufzunehmen.

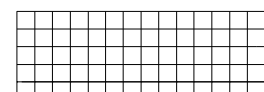
5 Gefährdungen

Es ist zwischen gewerkbezogenen und gewerkübergreifenden Gefährdungen zu unterscheiden.

5.1 Gewerkbezogene Gefährdungen

Gewerkbezogene Gefährdungen können insbesondere sein:

- Verletzungs-/Unfallgefahr durch Großgeräte, Erdbaumaschinen und –fahrzeuge,
- Sturz-/Absturzgefahr auf glatten Oberflächen (Geotextilien), beim Winterbetrieb



- Gefahr bei Erdarbeiten in Gräben, wegen Verschüttungsgefahr
- Gefahr bei Schweißarbeiten an Kunststoffrohren
- Gefahren in Verbindung mit Verletzungsgefahr an den Händen
- Staub- und Lärmemissionen im für Erdbaustellen üblichen Ausmaß.

5.2 Gewerkübergreifende Gefährdungen

Gewerkübergreifende Gefährdungen sind gegenseitige Gefährdungen,

- die sich durch örtliches und zeitliches Zusammentreffen mehrerer Gewerke ergeben (z.B. Erdbauarbeiten – Verlegearbeiten Geokunststoffe – Rohrleitungsbau)
- die von einem Gewerk ausgehen und auf nachfolgende Gewerke wirken (z.B. fehlende Absturzsicherung an Baugruben, Baustoffe müssen sicher abgeladen werden und lagern),
- durch Dritte (z.B. Kreuzungsverkehr mit eigenen aber auch externen Fahrzeugen).

Siehe auch **Kapitel 4.3** und Tabellarischer SiGe-Plan in **Anlage 1**.

6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen

6.1 Vermeidung und Verringerung der gewerkbezogenen Gefährdungen

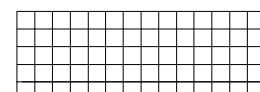
Die wichtigsten gewerkbezogenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind in den ausgewählten relevanten „Bausteinen der BG Bau“ enthalten (<https://www.bgbau.de/medien-center/weitere-informationen-und-medien/medien-center-suche/bausteine/>, siehe auch **Kapitel 7.6**).

Für die Durchführung der gewerkbezogenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind gemäß den Arbeitsschutzbestimmungen die Auftragnehmer in ihrer Rolle als Arbeitgeber selbst verantwortlich.

6.2 Vermeidung und Verringerung der gewerkübergreifenden Gefährdungen

Es werden Maßnahmen festgelegt, die zur Vermeidung bzw. Verringerung der gewerkübergreifenden Gefährdungen notwendig sind.

Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind auch dem Tabellarischen SiGe-Plan in **Anlage 1** zu entnehmen.



Für die Durchführung der gewerkübergreifenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind gemäß den Arbeitsschutzbestimmungen ebenfalls die Auftragnehmer in ihrer Rolle als Arbeitgeber selbst verantwortlich, hier erfolgt jedoch eine entsprechende Unterstützung durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.

6.3 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

6.3.1 Verhaltensregeln

Neben den allgemeinen Arbeitsschutzverpflichtungen gelten für die Baumaßnahme die folgenden Verhaltensregeln:

- Erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit der Bauleitung abzustimmen.
- Verkehrswege sind immer mindestens einspurig passierbar zu halten. Unvermeidbare Sperrungen sind abzustimmen.
- Personenschäden, Beschädigungen an Bauteilen und Fahrzeugen Dritter sind unverzüglich anzuzeigen. Meldungen an Bauleitung bzw. Bauherrn.

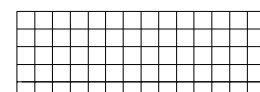
6.3.2 Sicherheitsvorkehrungen

Die Unterkünfte und Sozialräume sind entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu erstellen. Auf die zusätzlichen Anforderungen in der Winterzeit wird hingewiesen. Für regelmäßige Reinigung ist zu sorgen.

Bei kalter Witterung sind die Arbeitswege und -flächen in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen (z.B. Sand streuen) und zu erhalten. Die Arbeitsplätze und die Verkehrs- sowie Fluchtwege sind auszuleuchten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Vor Beginn der Arbeiten ist ggf. bei den Energieversorgern Einsicht in deren Bestandspläne zu nehmen. Das Baugelände ist auf eventuelle Erdleitungen zu überprüfen. Dazu gehören auch die in eigener Verantwortung verlegten betriebseigenen Leitungen. Bei Arbeiten in der Nähe von Erdleitungen und bei eventuell erforderlicher Umlegung sind die Auflagen der Betreiber einzuhalten. Die Geräteführer und die Beschäftigten sind über das Verhalten bei eventuellen Schadensfällen (z.B. Leitungsbeschädigungen) zu unterweisen.

Bei der Herstellung von Gräben sind die Vorschriften über Grabenbreite, Verbau bzw. Böschung etc. nach DIN EN 1610 zu beachten. Besonders ist die Standfestigkeit des Bodens in bereits bewegtem Boden zu beachten.



Die durch den Baustellenverkehr verschmutzten Flächen, im besonderem, die öffentlichen Straßen, sind schnellstmöglich zu reinigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Öl-, Treibstoff etc. sowie beim Betanken, sind die Umweltschutzvorschriften zu beachten. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert und umgefüllt werden, dass sie keine Verunreinigung des Erdreiches verursachen.

Alle Bauarbeiten sind unter Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Lärm“ (BGV B 3), der „TA-Lärm“ und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutze gegen Baulärm“ durchzuführen.

Bei Arbeiten, bei denen der Geräteführer keine direkte Sicht auf die Fahrbahn hat, ist zur Sicherung ein Einweiser einzusetzen.

Bei Transport, Lagerung und Verarbeitung von Materialien sind die Vorschriften und Auflagen der Hersteller einzuhalten.

Mit den Arbeiten dürfen nur geeignete und zugelassene Unternehmen bzw. deren Beschäftigte beauftragt werden.

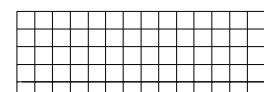
Alle Arbeiten sind so abzuwickeln (z.B. Taktverfahren), dass gegenseitige Behinderungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

6.3.3 Organisation der Rettungsmaßnahmen

Um sicher zu stellen, dass bei einem Unfall eine eindeutige Benachrichtigung der Rettungskräfte möglich ist, muss durch den AN Fa. Gebr. Schmidt vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Leitstelle Kontakt aufgenommen werden, um die vorgesehenen Baumaßnahmen und Besonderheiten abzustimmen.

Im Rahmen dieser Abstimmung sind insbesondere die Zufahrtsmöglichkeiten, die Besonderheiten bei der Zufahrt (z.B. Schranken, Tore) sowie die Orientierung auf der Deponie zu besprechen. Ein Übersichtsplan ist als Zufahrtswegeplan bei den Rettungsdiensten zu hinterlegen. Weiterhin ist die Alarmierung entsprechend den Rettungskräften abzustimmen, um einen optimalen Einsatz der Rettungskräfte gewährleisten zu können.

Für die möglichen Notfälle ist durch den AN Fa. Gebr. Schmid vor Aufnahme der Arbeiten ein Alarmplan aufzustellen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen, um im



Bedarfsfall einen optimalen Einsatzverlauf zu gewährleisten. Der Alarmplan ist Bestandteil der Einweisung der Mitarbeiter auf der Baustelle.

6.3.4 Verhalten im Gefahrenfall

Bei allen Gefahrenfällen (tatsächliche oder vermutete) ist nach dem Absetzen der entsprechenden Notrufe der Bauherr und die örtliche Bauüberwachung zu benachrichtigen.

Auffälligkeiten, wie, das Auffinden unvermuteter Hindernisse oder das Antreffen von nicht beschriebenen Gefahrstoffen sind unverzüglich dem SiGe-Ko mitzuteilen.

6.3.5 Verhalten bei Unfällen

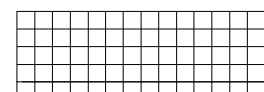
Folgendes Vorgehen ist vorzusehen:

- Unfallstelle absichern, ggf. Maschinen abstellen.
- Hilfe herbeiholen.
- Bei Bedarf Notruf, Rettungsdienste benachrichtigen.
- Retten: Herausholen aus der Gefahrenzone
- Erste Hilfe leisten.

6.3.6 Verhalten im Brandfall

Die Bergung und der Schutz von Menschen sowie die Sicherung des Umfeldes haben Vorrang vor Sachwerten. Unabhängig von der Einleitung und dem möglichen Erfolg von Löscharbeiten ist bei jedem Brand zunächst ein Notruf abzusetzen.

- Menschen retten. Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.
- Feuer melden, entsprechend Alarmplan.
- Bei Brand an elektrischen Anlagen: Strom abschalten.
- Brand bekämpfen, bei Löscharbeiten Windrichtung beachten.
- Angriffswege für Feuerwehr freihalten.
- Feuerwehr einweisen.
- Anordnungen der Einsatzleitung befolgen.



6.4 Organisation des Baustellenbetriebes

6.4.1 Gefährdungsbeurteilungen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 und Arbeitsstättenverordnung § 3 ist von jedem Auftragnehmer (auch Subunternehmer) eine Beurteilung der bei seiner Tätigkeit auftretenden Arbeitsbedingungen in Form einer Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese ist der Bauleitung bzw. dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Jeder Auftragnehmer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit Einsicht in diesen SiGe-Plan zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

6.4.2 Sicherheitsfachkräfte

Alle am Bau beteiligten Firmen – dazu gehören auch alle Subunternehmer und deren Subunternehmer – sind verpflichtet, dem Koordinator die Namen und Anschriften der für ihr Unternehmen bestellten Sicherheitsfachkräfte zu benennen, bzw. den Nachweis über die Teilnahme am Unternehmermodell der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft und die eventuell erforderliche bedarfsgerechte sicherheitsfachliche Betreuung zu erbringen.

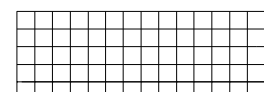
Sie haben dafür zu sorgen, dass die Baustelle in ausreichendem Maße überprüft wird. Den Sicherheitsfachkräften ist die Möglichkeit zu geben, an den von der Bauleitung oder dem Koordinator angesetzten Besprechungen teilzunehmen.

Wird ein Nachunternehmer sicherheits- und arbeitsmedizinisch nicht im erforderlichen Umfang betreut, behält dessen Auftraggeber für die Arbeitssicherheit die volle Verantwortung und Haftung.

6.4.3 Arbeitsmedizin

Die Beschäftigten von allen am Bau beteiligten Firmen müssen arbeitsmedizinisch betreut werden.

Soweit besondere Gefahren für die Gesundheit ausgehen, müssen Untersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt und nachgewiesen werden (siehe DGUV I 240).



6.4.4 Arbeitszeit

Nach dem Arbeitszeitgesetz darf die tägliche Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann zeitweise auf 10 Stunden erhöht werden, wenn innerhalb von 6 Monaten die tägliche Arbeitszeit durchschnittlich 8 Stunden nicht überschreitet. Die Arbeitszeitregelung muss allen Beschäftigten bekannt gemacht werden.

Für den LKW-Betrieb gelten die gesetzlichen Lenkzeiten.

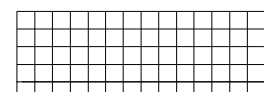
Falls aus zwingenden Gründen Sonntagsarbeit notwendig wird, ist diese laut Arbeitszeitgesetz bei der Gewerbeaufsicht Regionalstelle Koblenz zu beantragen und mit dem AG abzustimmen.

7 Arbeitsschutzbestimmungen

Folgende Arbeitsschutzbestimmungen sind für die Maßnahmen relevant:

7.1 Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk (BGVR)

A: Allgemeine Vorschriften/Betriebliche Arbeitsschutzorganisation:		
BGV A 1	(bisher VBG 1)	Grundsätze der Prävention
BGV A 2		Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BGV A 3	(bisher VBG 4)	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGV A 4	(bisher VBG 100)	Arbeitsmedizinische Vorsorge
BGV A 8	(bisher VBG 125)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz
BGV A 10		Bauwirtschaft
C: Betriebsart/Tätigkeit:		
BGV C 22	(bisher VBG 37)	Bauarbeiten
D: Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren:		
BGV D 29	(bisher VBG 12)	Fahrzeuge



7.2 Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR

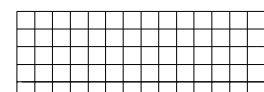
BGR 104	(bisher ZH 1/10)	Deponien
BGR 127	(bisher ZH 1/178)	Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen
BGR 128	(bisher ZH 1/183)	
BGR 132	(bisher ZH 1/200)	
BGR 189	(bisher ZH 1/700)	Benutzung von Schutzkleidung
BGR 190	(bisher ZH 1/701)	
BGR 191	(bisher ZH 1/702)	Benutzung von Fuß- und Knieschutz
BGR 192	(bisher ZH 1/703)	Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
BGR 193	(bisher ZH 1/704)	Benutzung von Kopfschutz
BGR 195	(bisher ZH 1/706)	Benutzung von Schutzhandschuhen
BGR 500		Betreiben von Arbeitsmitteln

7.3 Berufsgenossenschaftliche Informationen - BGI

BGI 503	(bisher ZH 1/143)	Handlungsanleitung zur Ersten Hilfe
BGI 515		Persönliche Schutzausrüstungen
BGI 519	(bisher ZH 1/11)	Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen
BGI 522	(bisher ZH 1/24.2)	Gefahrstoffe
BGI 548		Elektrofachkräfte
BGI 581	(bisher ZH 1/184)	
BGI 608	(bisher ZH 1/271)	Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen
BGI 647		
BGI 750	(bisher ZH 1/619)	
BGI 842		
BGI 5102		Sicherheit im Tiefbau
BGI 5103		Tiefbauarbeiten

7.4 Weitere Vorschriften und Regeln

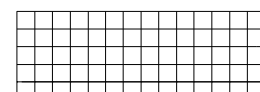
TRGS 524	
TRGS 555	Technische Regeln für Gefahrstoffe, Betriebsanweisung und Unterweisung



TRGS 900	
DGUV Regel 101-004 (ehem. BGR128)	

7.5 Gesetze und Verordnungen

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1644) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)



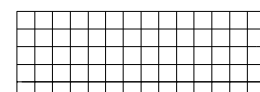
- Technische Regeln (ASR, TRBA, TRGS, TRLV, TRBS, TROS, RAB, , AMR), darunter RAB Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen:
 - RAB 01
Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
Stand: 02.11.2000
 - RAB 10
Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)
Stand: 12.11.2003
 - RAB 25
Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)
Stand: 12.11.2003
 - RAB 30
Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
Stand: 27.03.2003
 - RAB 31
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan -
Stand: 12.11.2003
 - RAB 32
Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
Stand: 27.03.2003
 - RAB 33
Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
Stand: 12.11.2003
- Bekanntmachungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BekBS 1113, 1114, 2111)

7.6 Bausteine der BG Bau

Die Bausteine sind Sicherheitshinweise in komprimierter Form. Die Einzelblätter enthalten themenbezogene Hinweise und Tipps für gesundes und sicheres Arbeiten.

A Allgemeines

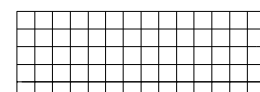
A 001	Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
A 002	Gefährdungsbeurteilungen
A 003	Koordination
A 004	Organisation der Ersten Hilfe
A 005	Rettungsgeräte - Rettungstransportmittel
A 006	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung/Flucht- und Rettungsplan
A 007	Prüfungen von Arbeitsmitteln
A 008	Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
A 021	Brandschutz
A 022	Arbeitsräume
A 023	Bildschirmarbeitsplätze
A 024	Künstliche Beleuchtung auf Baustellen



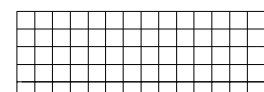
A 025	Sozialräume auf Baustellen
A 026	Verkehrswege auf Baustellen
A 027	Verkehrswege auf Dächern
A 028	Fußböden
A 029	Werkstatt - Fahrzeuginstandhaltung
A 030	Lärm auf Baustellen und in Werkstätten – Werkhallen
A 041	Gefahrstoffe (Kennzeichnung / Beschäftigungsbeschränkungen)
A 042	Gefahrstoffe (Grundanforderungen / Maßnahmen)
A 061	Gaslagerbehälter auf Baustellen
A 062	Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten
A 063	Lagerung von Druckgasflaschen in Gebäuden
A 064	Lagerung von Druckgasflaschen im Freien
A 065	Transport von Druckgasflaschen
A 066	Holzlager
A 067	Kraftfahrzeugbetrieb
A 068	Diesel-Tankanlagen auf Baustellen
A 069	Transport von Baumaschinen
A 070	Ladungssicherung
A 071	Transport von Gefahrgütern in kleinen Mengen

B Arbeitsmittel

B 100	Absturzsicherungen auf Baustellen Seitenschutz / Absperrungen
B 101	Dachschutzwände
B 102	Schutznetze
B 103	Dachdeckerstühle Auflegeleitern Sicherheitsdachhaken
B 104	Flachdach - Absturzsicherungssysteme
B 111	Fanggerüste
B 112	Fahrbare Arbeitsbühnen
B 113	Fassadengerüste
B 114	Schutzdächer
B 115	
B 116	
B 117	Bockgerüste
B 118	Auslegergerüste
B 119	Konsolgerüste
B 120	Traggerüste
B 121	Dachfanggerüste
B 122	Hängegerüste
B 123	Dachgerüste für den Hausschornsteinbau
B 131	Anlegeleitern
B 132	Stehleitern
B 133	Steigleitern Steigeisengänge
B 134	Wand- und Stützenschalung
B 135	Gleit- und Kletterschalungen
B 141	Schwenkarmaufzüge



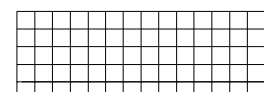
B 142	Anlegeaufzüge
B 143	Anstellaufzüge
B 144	Seilrollenaufzüge beim Turm- und Schornsteinbau
B 145	Baufzüge mit Personenbeförderung
B 146	Personenförderkörbe
B 147	Arbeitskörbe - Arbeitssitze - Arbeitsbühnen
B 148	Handbetriebene Arbeitssitze
B 149	Fassadenbefahranlagen
B 161	Lastaufnahmemittel
B 162	Schuttrutschen
B 163	Transportable Silos
B 164	Anschlagen von Lasten
B 171	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen
B 172	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
B 173	Mobile Stromerzeuger
B 181	Bagger
B 182	Lader / Muldenfahrzeuge / Planiergeräte
B 183	Rammen
B 184	Bohrgeräte für Spezialtiefbau
B 185	Straßenwalzen
B 186	Asphalt-Straßenfertiger Schwarzdeckenfertiger
B 187	Straßenfräsen
B 188	Schwimmende Geräte
B 189	Grabenverbaugeräte
B 201	Mischmaschinen
B 202	Handwerkzeuge
B 203	Glättmaschinen
B 204	Mörtelspritz- und Mörtelfördermaschinen
B 205	Seilsägen
B 206	Schlagbohr- und Stemmgeräte
B 207	Steinsägen
B 211	Gabelstapler
B 212	Hubarbeitsbühnen
B 213	Turmdrehkrane (Aufstellung)
B 214	Turmdrehkrane (Betrieb)
B 215	Autokrane
B 216	Betonpumpen und Verteilmaste
B 217	LKW-Ladekrane
B 218	Teleskopstapler
B 219	Hubwagen
B 220	Rundholzsortierkrane
B 231	Flüssiggasanlagen
B 232	Heizgeräte
B 233	Schmelzöfen
B 234	Flammgeräte



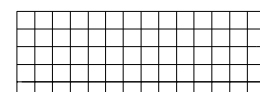
B 235	Eintreibgeräte
B 236	Bolzensetzwerkzeuge
B 237	Mobile Baukompressoren
B 238	Hochdruckreiniger
B 239	Airless-Farbspritzgeräte
B 251	Handbandschleifmaschinen und Vibrationsschleifer
B 252	Tisch- und Formatkreissägen
B 253	Pendelkreissägen - Auslegerkreissägen
B 254	Kappsägen
B 255	Bandsägen
B 256	Hobelmaschinen
B 257	Fräsmaschinen
B 258	Abbundkreissägen - Abbundanlagen
B 259	Handkettensägen
B 260	Tischbandschleifmaschinen
B 261	Untertischkappkreissägen
B 263	Kettenstemm-Maschinen
B 264	Kittfräse
B 265	Baustellenkreissägen - Handkreissägen
B 266	Bohrmaschinen
B 267	Handbetriebene Scheren und Stanzen
B 268	Kraftbetriebene Scheren
B 269	Metallsägen
B 270	Rundmaschinen - Walzen
B 271	Gewindeschneidemaschinen
B 272	Abkantbänke
B 273	Schleifmaschinen
B 274	Handtrennschleifmaschinen
B 291	Reinigungsmaschinen

C Arbeitsverfahren

C 300	
C 301	Abbrucharbeiten (Grundanforderungen/Maßnahmen)
C 302	Abbruch mit Großgeräten
C 303	Abtragen von Hand / Demontieren
C 304	
C 305	Demontgearbeiten
C 311	
C 312	
C 313	
C 314	Grundierungen Klebstoffe Versiegelungen
C 315	
C 316	
C 317	Steinstäube
C 318	Brandschadensanierung



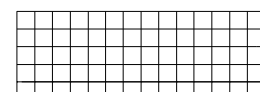
C 319	Mineralwolle - Dämmstoffe
C 320	Alte Mineralwolle - Dämmstoffe
C 321	Betontrennmittel
C 322	
C 323	
C 324	
C 331	
C 332	Reinigungs- und Pflegemittel
C 333	Desinfektionsreinigungsmittel
C 334	Glas- und Fassadenreinigung
C 335	Gebäudeinnenreinigung
C 336	Krankenhausreinigung
C 341	Dachdeckung mit Reet
C 342	Dachdeckung mit Profilblechen
C 343	Dachdeckung mit Wellplatten
C 344	Dacharbeiten - Dachlatten als Arbeitsplatz
C 345	Dacharbeiten – Arbeitsplätze und Absturzsicherungen
C 346	Dacharbeiten – Öffnungen, Lichtkuppeln
C 351	Gerüstbauarbeiten Sicherung gegen Absturz beim Auf-, Um- und Abbau
C 352	Gerüstbauarbeiten Plan für Auf-, Um- und Abbau - Montageanweisung
C 353	Gerüstbauarbeiten, Prüfung und Dokumentation, Plan für die Benutzung
C 354	Gerüstbauarbeiten Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
C 355	Gerüstbauarbeiten Im öffentlichen Verkehrsraum
C 356	Gerüstbauarbeiten Befähigte Person und fachlich geeignete Beschäftigte
C 361	Fertigteile aus Beton und Mauerwerk
C 362	Montage von Holzbauteilen
C 363	Vorspannarbeiten
C 364	Steinbearbeitung
C 365	Bohren und Sägen von Beton und Asphalt
C 366	Verarbeiten grossformatiger Mauersteine
C 371	Glaslagerung Glastransport
C 372	Glasbearbeitung /Glasverarbeitung
C 381	Arbeiten unter Hitzeeinwirkung im Feuerfestbau (Hitzearbeiten)
C 383	Bearbeiten und Montage von feuerfesten Steinen und Fertigteilen
C 384	Trocknen, Anheizen, Aufheizen im Feuerfestbau
C 385	Keramikfaserprodukte
C 391	Schornsteinfegearbeiten
C 396	Bootslagerung - Bootstransport
C 397	Bootsbau
C 401	Strahlarbeiten
C 402	Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern
C 403	Beschichtungsarbeiten
C 404	Lacke und Anstrichstoffe
C 405	Korrosionsschutzarbeiten an Metallgittermasten
C 411	Arbeiten in engen Räumen sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung



C 412	Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen
C 413	Arbeiten in der Nähe von Funkanlagen
C 421	Weichlöten
C 422	Gasinstallation
C 423	Gasschweißen Brennschneiden- Hartlöten
C 424	Elektroschweißen Schutzgasschweißen
C 425	Thermisches Trennen mit Sauerstoffkernlanzen
C 431	Arbeiten im Gleisbereich Arbeitsvorbereitung
C 432	Arbeiten im Gleisbereich Automatische Warnsysteme
C 433	Arbeiten im Gleisbereich Handtragbare Maschinen und Geräte
C 434	Arbeiten mit Stopfmaschinen
C 435	Arbeiten mit Schotterplaniermaschinen
C 436	Arbeiten mit Bettungsreinigungs- / Planumsverbesserungsmaschinen
C 437	Arbeiten mit Gleisumbauzügen
C 438	Arbeiten mit Zweiwegebaggern
C 439	Gleisbauarbeiten im Eisenbahntunnel
C 440	Arbeiten im Gleisbereich von Straßenbahnen
C 441	Ingenieurbauarbeiten in Gleisnähe
C 442	Bahnsteigbauarbeiten
C 461	Trägerbohlwände - Spundwände
C 462	Arbeiten in Bohrungen
C 463	Rohrvortrieb
C 464	Arbeiten unter Tage in Druckluft
C 465	Spritzbetonarbeiten Trockenspritzen
C 466	Tunnelbau
C 467	Ausschachtungen neben Gebäuden
C 468	Gründungen neben Fundamenten Unterfangungen
C 469	Geböschte Gräben
C 470	Verbaute Gräben waagerechter und senkrechter Verbau
C 472	Erdverlegte Leitungen
C 473	Rohrleitungsbauarbeiten
C 474	Dichtheitsprüfungen von Rohrleitungen
C 475	Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen Schächte
C 476	Arbeiten im Bereich von Abwasseranlagen Kanäle und Bauwerke
C 477	Gashausesanschlussleitungen
C 478	Bodenstabilisierung mit Bindemitteln
C 479	Einbau von Gussasphalt
C 480	Arbeiten am Wasser
C 481	Taucherarbeiten

D Gesundheitsschutz

D 500	Gefährdung durch Lärm
D 501	Gefährdung durch Vibration
D 502	Gefährdung durch Staub
D 503	



D 504	Gefährdung durch chemische Stoffe
D 505	Gefährdung durch Hitze und Kälte
D 506	Gefährdung durch schwere körperliche Belastung
D 507	Gefährdung durch körperliche Leistungsminderung
D 508	Gefährdung durch Stress
D 509	
D 510	
D 511	Betriebliches Gesundheitsmanagement
D 512	Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
D 513	Arbeitsmedizinische Vorsorge
D 514	Ergonomie

E Persönliche Schutzausrüstungen

E 600	Fußschutz
E 601	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz
E 602	Kopfschutz - Industrieschutzhelme
E 603	
E 604	Schutzhandschuhe
E 605	Hautschutz
E 606	Schutzkleidung
E 607	Augen- und Gesichtsschutz
E 608	Knieschutz
E 609	Gehörschutz

Aufgestellt:

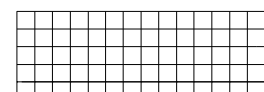
Dipl.-Ing. Stepanka Urban-Kiss

Stuttgart, am 31.03.2020

PZ: webu1802, UK

Dipl.-Ing. Stepanka Urban-Kiss
Projektleiter/in

Dipl.-Ing. (FH) E. Haubrich
Geschäftsführer



Anlagen

Anlage 1: Tabellarischer Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Bauleistungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

